

Anpassung von Steuerverordnungen aufgrund der Organisationsentwicklung der Abteilung NP

Änderung vom 24. Februar 2026

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf die §§ 118-124 und 264 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Steuerverordnung Nr. 1: Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Haupt- und Nebensteuern des Staates und der direkten Bundessteuer vom 28. März 1995²⁾ (Stand 1. Oktober 2014) wird wie folgt geändert:

Titel am Anfang des Dokuments (geändert)

1. Das Kantonale Steueramt³⁾

§ 2 Abs. 2 (geändert)

²⁾ Das Kantonale Steueramt veranlagt die Steuern der natürlichen und juristischen Personen sowie die Nebensteuern (Handänderungssteuer, Nachlasssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer) gemäss besonderer Verordnung.

§ 4 Abs. 1

¹⁾ Die Leitung des Kantonalen Steueramtes ist zuständig und verantwortlich für:

- f) *(geändert)* eine fristgerechte und rechtsgleiche Veranlagungspraxis für die Staatssteuer und die direkte Bundessteuer;
- h) *Aufgehoben.*

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

1. Veranlagung der natürlichen Personen (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ Die Veranlagung der natürlichen Personen obliegt dem Kantonalen Steueramt.

- a) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*

¹⁾ BGS [614.11.](#)

²⁾ BGS [614.159.01.](#)

³⁾ Neue Bezeichnung gemäss RRB vom 21. Dezember 2004.

GS 2026, 2

e) *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

³ Das Kantonale Steueramt trifft von Amtes wegen die Veranlagungen der einzelnen Steuerpflichtigen und führt die Einspracheverfahren durch.

⁴ Es ist insbesondere zuständig und verantwortlich für:

- a) die fristgerechte Veranlagung der natürlichen Personen für die direkte Staats- und Bundessteuer;
- b) die Festsetzung des Anspruchs auf ordentliche Rückerstattung der Verrechnungssteuer für natürliche Personen;
- c) die Vertretung des Staates hinsichtlich der direkten Staats- und Bundessteuer und der Verrechnungssteuer der natürlichen Personen im Verfahren vor dem Kantonalen Steuergericht.

⁵ Die Veranlagung der natürlichen Personen erfolgt an folgenden Standorten:

- a) Solothurn
- b) Balsthal
- c) Olten
- d) Dornach

§ 6

Aufgehoben.

§ 7

Aufgehoben.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Aufgaben und Befugnisse der Staatssteuerregisterführer und Staatssteuerregisterführerinnen sind im Steuergesetz und in der Vollzugsverordnung geregelt. Sie erfüllen ihre Aufgaben nach Weisung des Kantonalen Steueramtes.

² Sie können dem Kantonalen Steueramt Einschätzungsvorschläge unterbreiten.

II.

1.

Der Erlass Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 18. Oktober 1994¹⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die natürlichen Personen werden durch das Kantonale Steueramt veranlagt.

¹⁾ BGS [613.31](#).

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die nach § 124 Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾ gewählten Staatssteuerregisterführerinnen und -führer bereiten nach Weisung des Kantonalen Steueramtes die Veranlagung vor.

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Über Ausstand und Ablehnung von Mitgliedern des Kantonalen Steuergerichts entscheidet das Gericht nach den §§ 94-100 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation²⁾, über den Ausstand von Beamten und Angestellten des Kantonalen Steueramtes das Finanzdepartement.

§ 7 Abs. 1 (geändert)

Veranlagungskreis (Sachüberschrift geändert)

¹ Veranlagungskreis für die natürlichen Personen ist der Kanton Solothurn.

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Zustimmung zur Eintragung des Erwerbers oder der Erwerberin als neuer Eigentümer oder neue Eigentümerin im Grundbuch, wenn die Veräusserin oder der Veräusserer ausschliesslich aufgrund von Grundbesitz steuerpflichtig ist, erteilt oder verweigert das Kantonale Steueramt.

2.

Der Erlass Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 12. Mai 1967³⁾ (Stand 1. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Der Vollzug der Vorschriften über die Verrechnungssteuer wird, soweit er dem Kanton obliegt, folgenden Organen übertragen :

d) (geändert)

§ 4 Abs. 2

² Ihm obliegen insbesondere:

a) (geändert)

§ 5

Aufgehoben.

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Kantonale Steueramt überprüft die Rückerstattungsanträge auf Vollständigkeit und formelle Richtigkeit.

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Nach ihrer Vervollständigung prüft das Kantonale Steueramt die Anträge und fällt nach Abschluss der Untersuchung einen Entscheid nach Artikel 52 VStG.

1) BGS [614.11.](#)

2) BGS [125.12.](#)

3) BGS [613.41.](#)

GS 2026, 2

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Kantonalen Steueramt schriftlich Einsprache eingereicht werden.

³ Das Kantonale Steueramt überprüft die Einsprache und trifft einen Entscheid, der dem Einsprecher unter Hinweis auf das Beschwerderecht, gegebenenfalls mit dem Einspracheentscheid in Staatssteuersachen, eröffnet wird.

3.

Der Erlass Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern¹⁾ vom 28. Januar 1986²⁾ (Stand 1. Juli 2022) wird wie folgt geändert:

§ 38 Abs. 2 (geändert)

² Der Entscheid über die Steuerberechnung pro rata temporis wird vom Kantonalen Steueramt im Verfahren nach §§ 140ff. des Gesetzes getroffen.

§ 72 Abs. 2 (geändert)

² Steuerauscheidungen, die nach § 251 Absatz 2 des Gesetzes für eine Steuerperiode rechtzeitig geltend gemacht worden sind, werden für die folgenden Steuerperioden vom Kantonalen Steueramt von Amtes wegen vorgenommen.

4.

Der Erlass Steuerverordnung Nr. 2: Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer vom 23. Dezember 1986³⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf die §§ 59 Absatz 1, 118 Absatz 2, 119 Absatz 2 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985⁴⁾

beschliesst:

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Grundstückgewinnsteuer wird vom Kantonalen Steueramt veranlagt.

² *Aufgehoben.*

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 2^{bis} (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ In Ersatzbeschaffungsfällen wird der bei der Veräusserung erzielte Grundstücksgewinn vom Kantonalen Steueramt ermittelt und dem Steuerpflichtigen eröffnet. Gegen die Gewinnberechnung sind die gleichen Rechtsmittel gegeben wie gegen die Veranlagung.

² *Aufgehoben.*

¹⁾ Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes erlässt der Regierungsrat besondere Verordnungen.

²⁾ BGS [614.12](#).

³⁾ BGS [614.159.02](#).

⁴⁾ BGS [614.11](#).

^{2bis} Befindet sich die Ersatzliegenschaft im Kanton Solothurn, wird bei dieser auf Anmeldung des Kantonalen Steueramts die latente Steuerlast wegen der Ersatzbeschaffung des Eigenheimes im Grundbuch angemerkt.¹⁾

³ Wird das Ersatzobjekt endgültig veräussert oder sind die Voraussetzungen des Steueraufschubs weggefallen, veranlagt das Kantonale Steueramt die Grundstückgewinnsteuer. Die Veranlagung wird der Gemeinde am Ort des Ersatzobjektes eröffnet.

§ 4 Abs. 2 (geändert)

² Die Amtschreiberei macht den Erwerber ferner darauf aufmerksam, dass er beim Kantonalen Steueramt Auskunft über die veranlagten, aber noch nicht bezahlten Grundstückgewinnsteuern verlangen kann, ebenso über allenfalls hängige Veranlagungs-, Einsprache- und Rekursverfahren.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

b) Auskunft des Kantonalen Steueramts (Sachüberschrift geändert)

¹ Das Kantonale Steueramt hat dem Erwerber kostenlos die in § 4 Absatz 2 erwähnte Auskunft zu erteilen, wenn nachgewiesen ist, dass der Anfrager im Einverständnis des Grundeigentümers handelt oder das Grundstück voraussichtlich erwerben wird.

² Die Auskunft bezieht sich nicht auf Grundstückgewinnsteuern aus wirtschaftlichen Handänderungen, welche dem Kantonalen Steueramt noch nicht bekannt sind, sowie allfällige Nachsteuern.

5.

Der Erlass Steuerverordnung Nr. 4: Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Nebensteuern (Handänderungssteuer, Nachlasssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer) vom 23. Dezember 1986²⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

6.

Der Erlass Steuerverordnung Nr. 7: Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an Verwaltungsbehörden und Gerichte vom 1. Juli 1986³⁾ (Stand 1. Mai 2025) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 (geändert)

² Originalakten dürfen nur mit Bewilligung des Finanzdepartementes⁴⁾ herausgegeben werden; in der Regel sind Kopien zu erstellen. Auf Antrag bestätigt das Kantonale Steueramt, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt.

¹⁾ Vom Bund genehmigt am 28. September 2000;

²⁾ BGS [614.159.04](#).

³⁾ BGS [614.159.07](#).

⁴⁾ Im ganzen Erlass neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

7.

Der Erlass Steuerverordnung Nr. 8: Auskünfte aus dem Steuerregister vom 1. Juli 1986¹⁾ (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Auskünfte aus dem Steuerregister werden über natürliche Personen wie auch über juristische Personen vom Kantonalen Steueramt erteilt. Auskünfte aus dem Steuerregister über natürliche und juristische Personen können auch die im Gemeindesteuerreglement bezeichneten Behörden erteilen.

8.

Der Erlass Steuerverordnung Nr. 11: Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen vom 13. Mai 1986²⁾ (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 (geändert)

² Das Kantonale Steueramt entscheidet mit Zustimmung der Einwohnergemeinde im Veranlagungsverfahren über den vollständigen Erlass der direkten Staatssteuer mit Verbindlichkeit für die Gemeindesteuern (§§ 14^{bis} und 14^{ter}).

§ 14^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Das Gesuch um Erlass ist zusammen mit der vollständig ausgefüllten Steuererklärung und

Aufzählung unverändert.

beim Kantonalen Steueramt einzureichen.

9.

Der Erlass Steuerverordnung Nr. 15: Bemessung des Mietwertes der eigenen Wohnung vom 28. Januar 1986³⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

¹ Die Gemeinden werden den Gruppen wie folgt zugeteilt:

- c) (geändert) Gruppe III: Grenchen (nur Staad), Lommiswil, Oberdorf, Riedholz, Rüttenen, Selzach (ausser Altreu, Haag, Oberes Moos und Känelmoos); Lüsslingen-Nennigkofen, Lüterkofen-Ichertswil (ausser Ichertswil); Aeschi (ausser Burgäschi und Steinhof), Deitingen, Etziken, Kriegstetten (ausser Halten und Oekingen), Lohn-Ammannsegg, Luterbach, Subingen; Härkingen, Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten; Däniken, Dulliken, Gretzenbach (ausser Grod), Gunzgen (ausser Allmend), Hägendorf, Kappel, Rickenbach; Erlinsbach (nur Niedererlinsbach), Lostorf (ausser Mahren), Niedergösgen, Obergösgen, Winznau; Gempfen, Hochwald, Hofstetten-Flüh (ausser Flüh); Büsserach, Kleinlützel, Nunningen.

¹⁾ BGS [614.159.08](#).

²⁾ BGS [614.159.11](#).

³⁾ BGS [614.159.15](#).

- d) (geändert) Gruppe IV: Flumenthal, Günsberg, Hubersdorf, Selzach (nur Altreu, Haag, Oberes Moos und Känelmoos); Buchegg (nur Aetingen, Buchegg, Hessigkofen, Küttigkofen, Kyburg, Mühledorf und Lüterswil), Lüterkofen-Ichertswil (nur Ichertswil), Messen (ausser Balm, Brunnenthal und Oberramsern), Schnottwil; Kriegstetten (nur Halten und Oekingern), Horriwil, Obergerlafingen, Rechterswil; Aedermannsdorf, Herbetswil, Holderbank, Laupersdorf (ohne Höngen), Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil (ausser Ramiswil), Welschenrohr-Gänsbrunnen (nur Welschenrohr); Wolfwil; Boningen, Eppenbergr-Wöschnau, Fulenbach, Gretzenbach (nur Grod), Gunzgen (nur Allmend), Walterswil; Erlinsbach (nur Obererlinsbach), Lostorf (nur Mahren), Stüsslingen (ausser Rohr), Wisen; Bättwil, Büren, Hofstetten-Flüh (nur Flüh), Metzerlen-Mariastein, Nuglar- St.Pantaleon, Rodersdorf, Seewen, Witterswil; Bärschwil, Erschwil, Fehren, Himmelried, Meltingen, Zullwil.
- e) (geändert) Gruppe V: Balm bei Günsberg, Kammersrohr; Biezwil, Buchegg (nur Aetigkofen, Bibern, Brittern, Brugglen, Gossliwil, Tscheppach und Gächliwil), Messen (nur Balm, Brunnenthal und Oberramsern), Unterramsern; Aeschi (nur Burgäschi und Steinhof), Bolken, Drei Höfe, Hüniken; Welschenrohr-Gänsbrunnen (nur Gänsbrunnen), Laupersdorf (nur Höngen), Mümliswil-Ramiswil (nur Ramiswil); Hauenstein-Ifenthal, Kienberg, Stüsslingen (nur Rohr); Beinwil, Grindel.

§ 9 Abs. 1^{bis} (geändert)

^{1bis} Beträgt der nach den §§ 1, 5 und 8 ermittelte Mietwert weniger als 60% des Betrages, der für die Miete einer gleichartigen Wohnung aufgewendet werden müsste (Wohnwert), setzt das Kantonale Steueramt den Mietwert auf 60% des Wohnwertes fest. Beträgt der nach den §§ 1, 5 und 8 ermittelte Mietwert mehr als 90% des Wohnwertes, setzt das Kantonale Steueramt den Mietwert auf 90% des Wohnwertes fest.

10.

Der Erlass Steuerverordnung Nr. 24: Algorithmische Systeme vom 4. November 2024¹⁾ (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 5 (geändert)

⁵ Die eingesetzten algorithmischen Systeme erstellen eine Prognose, inwieweit eine weitergehende Untersuchung durch das Kantonale Steueramt notwendig ist. Wenn keine weitergehende Untersuchung notwendig ist, erfolgt gestützt auf diese Prognose eine automatisierte Veranlagung.

§ 6 Abs. 3 (geändert)

³ Wurde eine Veranlagung ohne weitere Untersuchung gemäss § 5 Absatz 5 automatisiert erstellt, wird die steuerpflichtige Person auf der Veranlagungsverfügung darauf hingewiesen.

¹⁾ BGS [614.159.24](#).

GS 2026, 2

11.

Der Erlass Verordnung zur Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern vom 22. August 2011¹⁾ (Stand 1. Dezember 2011) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 (geändert)

²⁾ Die Ansässigkeitsbescheinigung wird durch das Kantonale Steueramt ausgestellt.

III.

Der Erlass Verordnung über die Ausbildung von Steuerrevisoren und Steuerrevisorinnen vom 2. Juli 2002²⁾ (Stand 1. Oktober 2002) wird aufgehoben.

IV.

Die Änderungen treten am 1. April 2026 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 24. Februar 2026

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Yves Derendinger
Staatsschreiber

RRB Nr. 2026/330 vom 24. Februar 2026.

Veto Nr. 552, Ablauf der Einspruchsfrist: 27. April 2026.

¹⁾ BGS [614.175.611](#).

²⁾ BGS [128.232](#).